



Hofstetten-Grünau, 01.03.2023

## Förderrichtlinien für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

### Ziel der Fördermaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

### Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber (Objekt) können pro Jahr 2 energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau gewährt werden.
5. Die Anschaffung bzw. Errichtung der Fördermaßnahme muss durch ein Unternehmen erfolgen, welches einen Standort in der Kleinregion Pielachtal hat. Dazu zählen alle Mitgliedsgemeinden des Vereins der Regionalplanungsgemeinschaft Pielachtal. Ausgenommen von diesem Punkt der Fördervoraussetzungen sind Maßnahmen, welche nicht in der Kleinregion bezogen werden können, da kein Anbieter vorhanden ist.
6. Es muss sich um neue Anlagen bzw. Fahrzeuge handeln.

### Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

### Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten bzw. Investitionen durch einen nicht rückzahlbaren

Zuschuss in Form von Gutscheinen der Wirtschaft Hofstetten-Grünau zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

#### Förderung für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	€ 300,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	€ 400,-

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

#### Qualitätskriterien:

Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen beziehungsweise dadurch zertifiziert sind:

- Gütesiegel des Verbandes Austria Solar
- Zertifiziert nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“
- Zertifiziert nach der „Solar Keymark“- Richtlinie

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Bestätigung der befugten Firma im Antragsformular.

#### Förderung von Biomasseheizung und Fernwärmeanschluss

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern sie der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.

**Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets)** unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter), wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

**Stückholzkessel** (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Fernwärmeanschlüsse Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	10% der Investitionskosten, max.€ 500,-
Fernwärmeanschluss		€ 300,-

Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Bestätigung der befugten Firma im Antragsformular.

### Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

<b>Anlagenart</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Ausbezahlter Zuschuss</b>
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser, Luft-Luft, Luft-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem (maximale Vorlauftemperatur 35°C)	€ 300,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Bestätigung der befugten Firma im Antragsformular.

### Förderung von Photovoltaikanlagen

<b>Art der Förderung</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Ausbezahlter Zuschuss</b>
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	€ 100,- je kWp, max. € 500,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Bestätigung der befugten Firma im Antragsformular.

### Förderung von Elektropersonenkraftwagen

Die Förderung für einen rein elektrisch betriebenen, zum Straßenverkehr zugelassenen PKW kann von einer Privatperson angesucht werden. Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

<b>Art der Förderung</b>	<b>Ausbezahlter Zuschuss</b>
Investitionskostenzuschuss	€ 500,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Rechnung und die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges. Die vollelektrische Reichweite des PKW muss mindestens 40 km betragen. Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW darf 45.000 Euro nicht überschreiten.

### Förderung von Elektromopeds

Die Förderung für ein rein elektrisch betriebenes, zum Straßenverkehr zugelassenen Moped kann von einer Privatperson angesucht werden. Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

<b>Art der Förderung</b>	<b>Ausbezahlter Zuschuss</b>
Investitionskostenzuschuss	€ 100,-

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Rechnung und die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges. Die vollelektrische Reichweite des Mopeds muss mindestens 20 km betragen. Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des Mopeds darf 5.000 Euro nicht überschreiten.

## Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
  - 3.2. Rechnung(en) über die zu fördernden Maßnahmen
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.)
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Zusendung der Gutscheine der Wirtschaft Hofstetten-Grünau an die Wohnadresse des Förderungswerbers.

## Kontrolle

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

## Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Die bereits übermittelten Gutscheine sind in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber rückzuübermitteln.

## Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

## Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Förderungen werden nach Einlangen gereiht.

## Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2023 beschlossen wurden, gelten ab sofort.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 28.06.2022 treten gleichzeitig außer Kraft.



Der Bürgermeister



Der Vizebürgermeister

Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau ([www.hofstetten-gruenau.gv.at](http://www.hofstetten-gruenau.gv.at)) heruntergeladen werden!